

geben / wie Ihre Liebden als recht best thun solten / Könten oder möchten / ohn Argeliff oder Gesehrde. Alle und jede obgeschriebene Puncta und Articul haben Unser einer dem anderen / als Eltern und Kinder / Kinder und Elteren / stet / fest / unzerbrechlich / in guten Glauben zu halten versprochen und zugesagt / ohne Argeliff / Exception, neue Sünde / oder Gründe. Dessen zu Uhrkunde habe ich / Cordt Grasse / vorgeschrieben / vor mich / meine Erben und Nachkommen / mein angebohren Insigel wissentlich an diesen Brieff thun hangen. Geschehen und gegeben zu Tecklenburg am Donnerstage nach Dionysii, Anno 1534.

(L. S.)

Daß diese Version alles ihres Wortlichen Inhalts / mit mir vorgezeigten auf Pergament beschriebenen und besiegelten wahren Originali gleichstimmig sey / zeuge Kraft eigenhändiger Unterschrift / samt beygedruckten Notariat-Signet.
Georg. Fabricius, Sacra Imperiali auctoritate Notarius requisitus.

Num. V.

Interposita protestatio contra inmissionem.

An das Hochlöbliche Directorium des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses gehorsame und unterthänigst-gehorsamste Protestation, Reservation und Bitte / meines Friderichen Moritzen / Grafen zu Bentheim-Tecklenburgs / ad Causam inmissionis Solms contra Tecklenburg.

Hochwürdigster Fürst / Durchleuchtigste Churfürsten / des Westphälischen Creyses außschreibende gnädiger und gnädigste Herren ꝛc.

DEs ich aus deme mir jüngster Tagen nachrichtig communicirten Immissions-Protocoll, in Sachen Herrn Grafen zu Solms / contra Herrn Grafen zu Tecklenburg / mit Bestürkung wahr genommen / daß meines Herrn Brudern Johann Adolphen Grafen zu Tecklenburg Ebd. in der gütlich zugestandenen Immission, wie in allen Stücken / so auch sonderlich wegen die Regalien der Graffschaft Tecklenburg / wie nicht weniger die Lehen und Lehenrührige Herrschaft Rheda gar zu gütig und liberal dörfte gewesen seyn / daran ich aber / des Verlauffs ohnwissenheit halber / als dazzu nicht Denuncirter keinen Theil haben / noch nehmen kan / so protestire hiemit am zierlichsten / als kändlicher deren Lehen Mitfolger und Interessirter / daß ich eine solche zu breite / gütliche Zugebung für mir und die Meinigen / als viel ich und dieselbige dadurch jetzt und ins künfftige einiger gestalt benachtheiligt werden könte / keines Wegs könne noch möge gut heißen / sondern daß mir und den Meinigen dagegen / sowol was meines Herrn Bruders Ebd. als den Herrn Immissum oder einigen dritten betrifft / zu conservation meines jetzigen oder künfftigen Rechts / alle dienliche Mittel und Wolthaten der Rechten deutlich reservire und vorbehalte / gehorsamst und unterthänigst gehorsamst bittend / Euer Fürstl. Gnaden und Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. geruhen diese meine Protestation und Reservation ad rei Memoriam zum Directorial-Protocoll liberyzunehmen und zu registriren / auch dieser beschehener Interposition halber / zur beständigen Nachricht mit Schein und Beweis zukommen zu lassen. Darüber

E. Fürstl. Gnaden und Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl.

Gehorsamer / unterthänigst gehorsamster Diener

Friderich Mauritz Graf zu Bentheim-Tecklenburg.

Daß ab gegenwärtiger Protestation und Reservation ein gleichlautendes Duplicat vom Gräflichen Bentheim-Tecklenburgischen Herrn Gewalthabern zu dieses löbl. Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses Directorial-Protocollo heut übergeben seye / solches wird durch mich selbigen Creyses Secretarium eigenhändig attestirt. Dassel dorf den 21. Februarii 1699.

J. G. Neuman / Creysß Secretar.

Num. V.

Interposita protestatio contra inmissionem.

Wir Friderich Mauritz / Graf zu Bentheim Tecklenburg / Steinfurth und Limburg ꝛc. ꝛc. Entbiethen Euch Notario unsern affectionirten Gruß bevor / und nachdeme Wir aus deme uns jüngster Tagen nachrichtlich communicirten Immissions-Protocoll, in Sachen Herrn Grafen zu Solms / contra Herrn Grafen zu Tecklenburg mit Bestürkung wahrgenommen / daß unsers Hochgeehrten Herren Bruders Hans Adolphen Grafen zu Tecklenburg Ebd. in der gütlich zugestandener Immission wie in allen Stücken / so auch sonderlich wegen der Regalien der Graffschaft Tecklenburg / wie nicht weniger die Lehen und Lehenrührige Herrschaft Rheda gar zu gütig auf geschehene Versicherung und gethane Zusage eines raisonnablen Vergleichs dörfte gewesen seyn / woran wir des Verlauffs ohnwissenheit halber / als dazzu nicht denuncirter kein Theil haben / noch nehmen können / dergestalt daß wir genöthiget werden / dagegen am zierlichsten zu protestiren / wie wir protestiren hiemit / als der Lehen kändlicher Mitfolger und Interessirter / daß wir eine solche zu breite gütliche Zugebung für uns und die unserigen so wir und dieselbige dadurch jetzt oder ins künfftige einiger massen benachtheiligt werden könten / keines Weges können noch mögen gut heißen / sondern daß uns dagegen so wohl / was unsers hochgeehrten Herrn Bruders Ebd. als den Herrn Immissum oder einigen Dritten betrifft / zu conservation unsers jetzigen und künfftigen Rechts / alle dienliche Mittel und Wolthaten den Rechten deutlich reserviren und vorbehalten. So requiriren wir euch hiemit diese unsere Protestation und Reservation unsers Hochgräf. Herrn Bruders Ebd. sammt der Hochfürstl. Rätthen zu intimiren / und uns zur beständigen Nachricht Instrumentum vel Instrumenta vor die Gebühr hierüber zu ertheilen und zukommen zu lassen. Gegeben Tecklenburg den 12. Decemb. 1698.

Friderich Mauritz Graf zu Bentheim-Tecklenburg.

Hanc